

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik
(Ultraschallvereinbarung)
(Anlage 3 BMV-Ä)

Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

„(5) 1. Wenn der Bund oder ein Land Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus – SARS-COV-2 ergriffen hat, können die praktischen Kursbestandteile der Ultraschall-Kurse nach § 6 vorübergehend unter den folgenden Voraussetzungen durch Online-Anteile ersetzt werden:

- a) Bei der Durchführung der praktischen Kursanteile werden Patienten einbezogen, die aufgrund der Gefährdungslage durch das Coronavirus – SARS-COV-2 einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen.
- b) Die Möglichkeit einer Interaktion zwischen Kursleiter und Kursteilnehmern ist durch eine geeignete Plattform und darüber angebotene Anwendungen (z.B. Live-Chat, Video-Talk etc.) zu gewährleisten. Ziel ist es, Kursinhalte wie z.B. Fallbeispiele interaktiv zu erarbeiten.
- c) Live-Ultraschall-Untersuchungen, bei denen die Durchführung der Untersuchung durch den Kursleiter per Kamera übertragen wird, sind ein fester Bestandteil der Online-Kurse.
- d) Die kontinuierliche Teilnahme an den Kursbestandteilen muss vom Kursleiter überprüfbar sein.
- e) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 10 je Kursleiter bzw. Ausbilder beschränkt.

2. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Patienten und das geänderte Kurskonzept sind gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung darzulegen. Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet, ob die Online-Kurse als temporärer Ersatz für die praktischen Inhalte geeignet sind und anerkannt werden können. Ultraschallkurse nach Nummer 1 können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Bundesland angeboten werden, in dem Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus – SARS-COV-2 ergriffen werden.

3. Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Kassenärztliche Bundesvereinigung jeweils zum 30. April 2022 und zum 30. April 2023 über den Nachweis der fachlichen Befähigungen nach § 6 im Rahmen der erteilten Genehmigungen wie folgt:
 - a) Anzahl der bestandenen bzw. nicht bestandenen Kolloquien, bei denen beim Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 die praktischen Übungen ohne Online-Anteile stattgefunden haben.
 - b) Anzahl der bestandenen bzw. nicht bestandenen Kolloquien, bei denen beim Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 die praktischen Übungen durch Online-Anteile ersetzt wurden.
4. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt für jede KV-Region mit einem gleichbleibenden Pseudonym versehen die Informationen nach Nummer 3 an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.
5. Die Protokollnotiz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Protokollnotiz tritt mit Ausnahme der Nummern 3 und 4 am 31. März 2022 außer Kraft. Die Nummern 3 und 4 treten am 30. April 2023 außer Kraft. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung nach Satz 2 prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.
6. Nach Außerkrafttreten dieser Protokollnotiz durchgeführte Überprüfungen von Vorgaben an Ultraschallkurse, die im Geltungszeitraum dieser Protokollnotiz erbracht wurden, sind weiterhin nach dieser Protokollnotiz zu beurteilen.
7. Für den Fall, dass vor Außerkrafttreten dieser Protokollnotiz nachweislich eine Anmeldung für einen oder mehrere Ultraschallkurse erfolgt, dessen Beginn in den Zeitraum von höchstens 3 Monaten ab Außerkrafttreten fällt, diese/r Ultraschallkurs/e aber noch nicht abschließend durchgeführt wurde/n, gelten die Regelungen dieser Protokollnotiz für diese Kurse weiter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.